



## Corporate Governance

### Entsprechenserklärung 2016

#### **Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Die STADA Arzneimittel AG („STADA“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 08. Oktober 2015 mit den dort aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015 (veröffentlicht am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dieser Fassung künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat der STADA sind der Ansicht, dass die nachfolgend zu Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4, Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 und Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 gemachten Angaben bei rein rechtlicher Betrachtung nicht erforderlich wären. Vorstand und Aufsichtsrat der STADA haben sich jedoch entschieden, diese Angaben entsprechend der Ergebnisse der breiten Corporate Governance-Überprüfung von STADA und zur Steigerung der Transparenz für Investoren und den Kapitalmarkt in die Entsprechenserklärung 2016 aufzunehmen.

#### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4: Positive und negative Entwicklungen**

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder wird auf 0 % herabgesetzt, wenn die Zielvorgabe um 25 Prozentpunkte oder mehr unterschritten wird. Die variable Vergütung beträgt 180 %, wenn die Zielvorgabe um mehr als 20 Prozentpunkte überschritten wird. Werden mehr als 75 %, maximal aber 120 % der Zielvorgabe erreicht, berechnet sich die variable Vergütung nach einer Formel. Darüber hinaus sind keine Parameter vereinbart, mit denen positiven oder negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird, weil die Vorstandsmitglieder bereits mit der vorstehend genannten Regelung an positiven und negativen Entwicklungen teilnehmen.

#### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6: Höchstgrenzen**

Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern Nebenleistungen, insbesondere jeweils einen Dienstwagen. Dieser kann auch privat genutzt werden. Die für die Fahrzeughaltung und Nutzung entstehenden Kosten trägt STADA. Des Weiteren gewährt STADA den Vorstandsmitgliedern Zuschüsse zu, bzw. trägt die Kosten von, Versicherungen. Hinsichtlich solcher Nebenleistungen sind keine betragsmäßigen Höchstgrenzen festgelegt, weil solche Kosten variieren und nicht exakt vorhersehbar sind. Da insoweit keine betragsmäßigen Höchstgrenzen festgelegt sind, ist folglich auch für die Vergütung insgesamt keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt. Hinsichtlich der variablen Vergütung sind Höchstgrenzen festgelegt, welche jedoch keine Beträge angeben, sondern mit mathematischen Formeln errechnet werden. Da es sich um gut nachvollziehbare Rechenangaben handelt, dient diese Darstellung der besseren Lesbarkeit der Vorstandsverträge.

#### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8: Kein Repricing**

Die Verträge der Vorstandsmitglieder schließen eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter nicht aus. Die Vorstandsverträge sehen u.a. vor, dass der Aufsichtsrat bei der Berechnung des Deferral-Auszahlungsbetrags der langfristigen variablen Vergütung anstatt des MDAX einen anderen geeigneten Aktienindex als Bezugsgröße wählen kann, wenn STADA beispielsweise dem MDAX nicht mehr angehört. Die in den Verträgen der Vorstandsmitglieder vorgesehenen Regelungen, die solche Änderungen erlauben, geben dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, positive oder negative Fehlanreize zu verhindern, die sich durch unvorhergesehene Entwicklungen ergeben können.

#### **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Altersgrenzen und Regelzugehörigkeit für Mitglieder im Aufsichtsrat**

Die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele sehen keine Altersgrenze und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat ist bislang der Ansicht,



dass das Alter kein geeignetes Kriterium für die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten darstellt. Es wird jedoch erwogen, der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich einer Altersgrenze künftig zu folgen, worüber zeitnah entschieden werden soll. Der Aufsichtsrat ist weiterhin der Ansicht, dass dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener und langjährig verdienter Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll. Eine von vorn herein festgelegte Grenze für die maximale Zugehörigkeitsdauer erscheint dem Aufsichtsrat nicht sachgerecht.

Bad Vilbel, den 14. Juli 2016

gez.  
Dr. Martin Abend  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.  
Dr. Matthias Wiedenfels  
Vorstandsvorsitzender